

Hinweise zum Vertrag für ein einschlägiges Praktikum als Aufnahmevoraussetzung für die Klasse 11 der Fachoberschule

Die Elisabeth-Selbert-Schule empfiehlt, den beigegefügteten Vertrag zu verwenden. Sollte ein anderer Vertrag verwendet oder der empfohlene Vertrag abgeändert werden, so sind folgende Hinweise zu den Praktikumsregelungen für die Fachoberschule zugrunde zu legen.

Allgemeines:

Die Fachoberschule ist eine zweijährige Schulform, die zur Fachhochschulreife führt und damit unter anderem ein Studium an einer Fachhochschule ermöglicht.

In der Klasse 11 wird ein Schüler an 2 Tagen pro Woche in der Schule unterrichtet und leistet ansonsten ein Praktikum im Gesamtvolumen von mindestens 960 Stunden ab. Dieses Praktikum ist konstitutiver Bestandteil der Klasse 11 der Fachoberschule. Das Praktikum und der fachbezogene Unterricht müssen in der gleichen Fachrichtung erfolgen (§2 Abs. 1 der Anlage 5 zu §33 der Verordnung über Berufsbildende Schulen, BbS-VO vom 13.01.2017).

Das Praktikum soll in einschlägigen Betrieben oder gleichwertigen Einrichtungen auf unterschiedlichen Arbeitsplätzen abgeleistet werden und muss geeignet sein, einen möglichst umfassenden Überblick über betriebliche Abläufe sowie Inhalte einer entsprechenden Berufsausbildung zu vermitteln (EB-BbS vom 14.01.2017, Erster Abschnitt, Punkt 7.1.2). Es ist keine Betreuung durch Besuche während des Praktikums vorgesehen sondern nur eine Beratung der Schülerinnen und Schüler durch die Lehrkräfte der Schule (siehe EB-BbS vom 14.01.2017, Erster Abschnitt, Punkt 2.13).

Für das **Praktikum als Voraussetzung für die FOS Ernährung und Hauswirtschaft** sind folgende Betriebe geeignet:

- Betriebe der Lebensmittelproduktion: z. B. Bäckerei, Fleischerei, Brauerei, Molkerei, Großbäckerei, Feinkostprodukte,
- Betriebe der Lebensmittelverarbeitung: z. B. Gastronomie, Großküchen, Ernährungsberatung, Diätküchen,
- Einrichtungen zur Ernährungsberatung,
- Einrichtungen der Hauswirtschaft.

Für das **Praktikum als Voraussetzung für die FOS Sozialpädagogik** sind folgende Betriebe geeignet:

- Soziale und sozialpädagogische Einrichtung wie z. B. Hort, Kindergärten, Jugendzentrum, Tagesbildungsstätte, Heim oder Wohngruppe für Menschen mit Behinderungen. Im Hinblick auf ein späteres Fachhochschulstudium ist es empfehlenswert, sich hier eine Praktikumsstelle außerhalb des Elementarbereichs (Kindergarten, Kita, Spielkreis) zu suchen.
- Betreuungsbereiche in pflegerischen Einrichtungen wie z. B. Krankenhaus, Alten- und Pflegeeinrichtung.

Für das **Praktikum als Voraussetzung für die FOS Gesundheit-Pflege** sind folgende Betriebe geeignet:

- Ambulante Therapieeinrichtungen wie z. B. Arztpraxen, Pflegedienste, Behindertenwerkstätten, ergotherapeutische, logopädische oder krankengymnastische Praxen, med. Fußpflege, Beratungszentren.
- Stationäre Einrichtungen wie z. B. Stationsdienst, Krankenhaussozialdienst oder -seelsorge, Behinderten-, Alten- oder Pflegeeinrichtungen.
- Kaufmännisches, handwerkliches, verwaltungstechnisches Gesundheitswesen wie z. B. Krankenkassen, Apotheken, orthopädische Werkstätten, Sanitäts- oder Reformhäuser, Optiker oder Akustiker, Gesundheitsamt.

Weitere Informationen:

1. Während der Schulferien sind für die Praktikantinnen und Praktikanten nur die Schultage ferienfrei, an den weiteren Wochentagen wird das Praktikum fortgesetzt. Der Urlaubsanspruch beträgt insgesamt 18 Tage, Urlaub kann nach Rücksprache mit dem Betrieb nur in den Schulferien genommen werden. Es ist aber auch möglich, während der Schulferien zusätzlich an den Schultagen zu arbeiten, um die geforderten 960 Stunden in einem kürzeren Zeitraum zu absolvieren.
Die Urlaubszeit kann nicht auf die zu leistenden Praktikumsstunden angerechnet werden.
2. Die Arbeitszeit zwischen Betrieb und Praktikant wird im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen vereinbart, sie sollte 24 Stunden nicht überschreiten und 21 Stunden nicht unterschreiten. In Ferienzeiten mit einer 5-Tage-Woche sind 38 Stunden möglich.
3. Ärztlich bescheinigte Krankheitszeiten gelten - wie in einem normalen Arbeitsverhältnis - als Arbeitszeit. Die 960 Stunden müssen also in einem solchen Fall nicht tatsächlich abgeleistet werden. Das gilt auch bei mehrmonatigen Krankheiten. Übersteigen die Krankheitszeiten 20 Tage, so führen Schule und Betrieb mit der Praktikantin / dem Praktikanten ein Beratungsgespräch.
4. Die Praktikanten müssen bei der Berufgenossenschaft angemeldet werden. Nur während der Schultage sind sie durch den GUV versichert.
5. Praktikumsberichte und Stundennachweise müssen mindestens im 4-Wochen-Rhythmus geschrieben und vom Betrieb gegengezeichnet werden.